

Haushaltssatzung

der Stadt Weil am Rhein

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | € | 70.737.361 |
| davon | | |
| im Verwaltungshaushalt | € | 50.879.442 |
| im Vermögenshaushalt | € | 19.857.919 |
| 2. den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigungen) in Höhe von | € | 0,00 |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen von | € | 7.502.600 |

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf € 9.000.000 festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 4

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 16.12.2009

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Offenlegung

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass vom 25.01.2010 bestätigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

In der Zeit vom 03.02.2010 bis einschließlich 12.02.2010 kann daher jedermann Einsicht in den Haushaltsplan nehmen. Er liegt während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, Zimmer 219, 1. OG, aus.

Weil am Rhein, 01.02.2010
Stadtverwaltung Weil am Rhein

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.